

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1304

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 1304, Rn. X

BGH 4 StR 64/25 - Beschluss vom 11. September 2025 (LG Bremen)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Abgrenzung von Beweis Antrag und Beweisermittlungsantrag; Beruhen).

§ 244 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungs tenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 4. September 2024 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Bei dem Begehren auf Vernehmung des Behördenleiters der Polizei B. handelte es sich nicht um einen Beweis Antrag, ¹ der allein nach den Maßgaben des § 244 Abs. 3 Satz 3 StPO hätte zurückgewiesen werden können, sondern lediglich um einen Beweisermittlungsantrag, über den nach den Maßstäben der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) zu befinden war (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Januar 2003 - 3 StR 431/02). Denn die beantragte Beweiserhebung sollte erst die Benennung der Wahrnehmungszeugen zum eigentlichen Beweisthema ermöglichen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 1981 - 1 StR 496/81, NStZ 1982, 79). Sofern der Revisionsführer die fehlerhafte - da unzureichend begründete - Ablehnung dieses Beweisermittlungsantrags moniert, kann der Senat ausschließen, dass das Urteil auf diesem Verfahrensverstoß beruht (§ 337 Abs. 1 StPO). Dabei ist - ergänzend zu den Ausführungen des Generalbundesanwalts - noch das Folgende auszuführen: Die Bescheidung soll den Antragsteller über den Standpunkt des Gerichts zu der Beweisbehauptung unterrichten und ihm Gelegenheit geben, sich auf die dadurch entstandene Prozesslage einzustellen. Geschieht dies, wie hier, in unzureichender Weise, kann eine Bewertung aller im Einzelfall in Betracht kommenden Umstände gleichwohl zu dem Ergebnis führen, dass auch bei einer ordnungsgemäßen Entscheidung über den Beweisermittlungsantrag von Seiten des Angeklagten keine anderen sachdienlichen Anträge mehr hätten gestellt werden können (vgl. BGH, Urteil vom 5. Februar 1997 - 2 StR 551/96 Rn. 10). So liegt der Fall hier. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Revision auch nicht dargetan, dass von Seiten der Verteidigung bei rechtsfehlerfreier Ablehnung andere sachdienliche Anträge hätten gestellt und andere neue Beweismittel hätten benannt werden können.